

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE
1540-302**

Darßer Schwelle



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Telefon (0385) 59586 0 • Fax (0385) 59586 570
<http://www.stalu-westmecklenburg.de>
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer ARGE:

Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow



Telefon: (038461) 9167-0
Telefax: (038461) 9167-50
Internet: www.institut-biota.de
E-Mail: postmaster@institut-biota.de

FIUM GmbH & Co. KG – Institut für Fisch
und Umwelt
Fischerweg 408
18069 Rostock



Telefon: (0381) 66098894
Telefax: (0381) 66098895
Internet: www.fium.de
E-Mail: info@fium.de

Bearbeitung:

Dr. Volker Thiele
Dipl.-Ing. Martina Renner
Dipl.-Geogr. Christian Gottelt-Trabandt
M. Sc. Simone Eisenbarth

Dipl.-Biol. Thomas Lorenz
Dipl.-Biol. Norbert Schulz
Dr. Olaf Krüger
Dipl.-Ing. Peter Steinfurth
Dr. Matthias Röhner
Dipl.-Biol. Peter Möller
M.Sc. Florian Brandtner
M.Sc. Mathias Seydel

Schwerin, im November 2019

Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Für das GGB DE 1540-302 „Darßer Schwelle“ fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in Prerow statt. Das Protokoll wurde auf der Internetseite des StALU WM, des NPA VP sowie des StALU VP veröffentlicht und sind dem Managementplan beigelegt.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan DE 1540-302 „Darßer Schwelle“ erfolgte in folgender Form und nachfolgendem zeitlichen Ablauf:

- | | |
|------------|--|
| 19.06.2017 | Erstinformation von Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Nutzern über den Beginn der Managementplanung mittels Rundschreiben per E-Mail |
| 19.06.2017 | Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für vier marine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern (Erstinformation der Öffentlichkeit) |
| 20.06.2018 | Beratungstermin mit für die Planung relevanten Behördenvertretern in Rostock |
| 24.09.2018 | Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltungen auf der Homepage des StALU WM und in der regionalen Presse |
| 10.10.2018 | Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Gebieten DE 1540-302 „Darßer Schwelle“ und DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ in Prerow |
| 24.09.2018 | Veröffentlichung des Entwurfes des Grundlagenteils des Managementplans zum GGB „Darßer Schwelle“ auf der Homepage des StALU WM |
| 12.07.2019 | Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamt-Managementplans zum GGB „Darßer Schwelle“ auf der Homepage des StALU WM |

Bereits zum Beginn des Managementplanverfahrens am 19.06.2017 erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Rundschreibens per E-Mail sowie durch eine Pressemitteilung (s. oben). Hierzu gingen die o.g. 8 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung ein. Die Hinweise wurden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.

Zum Gesamtentwurf des Managementplans wurden insgesamt 12 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht. Die Hinweise, die Verfahrensweise zum Umgang mit diesen Hinweisen sowie die entsprechenden Begründungen für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Hinweise sind der Tabelle 32 zu entnehmen.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Möller Ministerium für Landwirt- schaft und Umwelt M-V 04.07.2019	allgemein	Der Entwurf zum Managementplan für das GGB DE 1540-302 "Darßer Schwelle" entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Redaktionelle Änderungshinweise finden Sie im beiliegenden Textdokument.	Der Hinweis wurde berück- sichtigt.	
Herr Kurtz WSV Kiel 31.07.2019	allgemein	Für die GGB wurde insgesamt ein guter Erhaltungszustand festgestellt, der für einzelne Schutzgüter gesichert werden soll. Hierzu sollen die im Bezug genannten Managementpläne dienen. Aus Sicht des Dezernates S22 ist dabei auch zu prüfen, ob mögliche Schutzmaßnahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs entgegenstehen oder Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.	Die aufgeführten Schutzmaßnahmen ha- ben weder erkennbaren Einfluss auf die Si- cherheit und Leichtigkeit des Schiffsver- kehrs noch führen sie zu Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bun- deswasserstraße Ostsee i.S.d. § 31 WaStrG.
	allgemein	Die Besonderheit dieses GGB besteht hinsichtlich der Ausdehnung bis an das Verkehrstrennungsgebiet „South of Gedser“ heran. Innerhalb des GGB existieren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Schifffahrt“ nach dem LEP M-V 2016. Diese befinden sich in der Nähe der westlichen Gebietsgrenzen und im östlichen Teil überwiegend parallel zur Küste bis auf Höhe des Darßer Ortes. Das Gebiet umfasst somit Bereiche, in denen üblicherweise reger Transit-Schiffsverkehr herrscht. Küstennah findet Kleinschifffahrt und individuelle Sportschiff- fahrt statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.	
		<u>Verkehrsbezogene Betrachtung</u> <u>Beibehaltung der Befahrensregelungen in den Nationalpark-</u> <u>gewässern</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.	In diesem Zusammenhang wird darauf hin- gewiesen, dass die Überwachung der inner- halb des Nationalparks vorgeschriebenen

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Diesem Punkt kann in vollem Umfang zugestimmt werden. Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstrassen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste Mecklenburg Vorpommern (NPBefVMVK) hat sich bewährt und ist beizubehalten.		Geschwindigkeitsbegrenzung für durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge gemäß NPBefVMVK dabei ein wesentliches Umsetzungsinstrument darstellt.
	Kap. II.1.1.1, S. 85	<p><u>Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u></p> <p>Eine Ausdehnung der Befahrensregelungen aus dem Nationalparkgebiet in das Küstenmeer hinein oder eine davon losgelösten, abgeleitete Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen, wird abgelehnt, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Die möglicherweise auftretenden Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) sind aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeuge sehr differenziert zu betrachten und in den betrachteten Gebieten noch nicht belastbar nachgewiesen.</p> <p>Beispielhaft sei hier – ohne darauf in der Tiefe weiter einzugehen - die Argumentation aus dem GGB Darßer Schwelle, Abschnitt II.1.1.2 Entwicklungsmaßnahmen LRT 1110 und LRT 1170 – Schweinswale, S. 84, angeführt:</p> <p>Hier wird pauschaliert angeführt, dass „... bestimmte Schiffe (insbesondere Motorkatamarane) für Schweinswale Lärm in ihren relevanten Frequenzbereichen erzeugen ...“</p> <p>Es findet jedoch keine Aussage über Größe und Motorisierung der Fahrzeuge statt. Aber genau dieses ist wichtig zu wissen, um daraus auf die tatsächlichen Störreize schließen und letztlich vermindern zu können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Managementpläne wurde für Bereich außerhalb der Nationalparke als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme angeregt, eine vergleichbare Befahrensregelung zu entwickeln, damit akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen insbesondere der Schweinswale führen können, vermieden werden. Derartige Schallereignisse sind bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Geschwindigkeitsbegrenzungen außerhalb der o.g. Gebiete nicht ausgeschlossen.</p> <p>Derartige Schallereignisse sind bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Geschwindigkeitsbegrenzungen außerhalb der o.g. Gebiete nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der MaP wurden grundsätzliche Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) geprüft und mit umfangreichen Quellen belegt. Weitere belastbare Nachweise der Auswirkungen und Folgen des Schiffsverkehrs insbesondere der von Schiffen verursachten akustischen Reize (Schall) auf die o.g. Meeressäuger finden sich im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Quelle: http://ffh-vp-</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Die Schlussfolgerung, aus dieser einzigen Angabe heraus, eine pauschalierte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 16 Knoten anzustreben, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Vermutung liegt nahe, dass die Verfasser eine örtlich bekannte, hier aber nicht im Detail genannte Störquelle ansprechen.</p> <p>Für diese Fälle bietet sich der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern oder Verbänden und Vereinen an, bei denen differenziert nach Schutzgütern punktuelle Maßnahmen gemeinsam festgelegt und umgesetzt werden können.</p>		<p>info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,15&button_ueber=true&wg=4&wid=16).</p> <p>Der zitierte Satz zu dem Motorkatamaranen bezieht sich auf die Quelle: WISNIEWSKA, D.M. et al. (2017). Die Studie untersuchte den Lärmeinfluss zwischen schnellfahrenden Schiffen und Schweinswalen. Die Motorkatamarane werden im Managementplan explizit erwähnt, da der Versorgungsschiffsverkehr mit ähnlichen Schiffstypen im GGB betrieben wird. Der Satz wird umformuliert und angepasst.</p> <p>Studien mit Statistiken über Größen und Motorisierung von Schiffen, welche das GGB passieren, liegen gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Bekanntlich korreliert die Höhe des Lärms mit der Geschwindigkeit. Generell gilt zunächst unabhängig von dem Schiffstyp, je höher die Schiffsgeschwindigkeit, desto höher der Unterwasserlärm. Eine der effizientesten Maßnahmen bestünde aus naturschutzfachlicher Sicht darin, eine Geschwindigkeitsbeschränkung in den für Meeressäuger ausgewiesenen europäischen Schutzgebieten vorzunehmen.</p> <p>Unter Vorsorgeaspekten wurden daher Befahrensregelungen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. 16 kn) zur Lärmreduktion als wünschenswerte Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 16kn wurde in Analogie zur Begrenzung für Bundeswasserstraßen im Nationalpark (siehe</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>NPBefVMVK: §3, Abs. 3) für das GGB als Maßnahme aufgestellt.</p> <p>Gespräche wurden geführt, z.B. mit Fischereibetrieben oder der EnBW.</p> <p>Weiterführende Gespräche sind erforderlich und der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen wird angestrebt.</p>
	<p>Kap. II.1.1, S. 75</p>	<p>Anmerkung zu: Maßnahmengruppe Se02 (Erhalt und Entwicklung störungsarmer Bereiche)</p> <p><i>Se02: Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen in den Küstengewässern im Bereich des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenze</i></p> <p>Die unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche geht über diese Zielstellung hinaus, da es sich hierbei eigentlich um eine Verbesserung handelt (Vgl. z.B. Tabelle 21 Se02 und Tabelle 22 Maßnahmebeschreibungen unter lfd. Nr. 001_2 sowie 002_1 bis 008_1 ff.).</p> <p>Einer möglichen Schallbelastung kann erst dann begegnet werden, wenn diese entsprechend nachweisbar ist und tatsächlich von der Schifffahrt ausgeht.</p> <p>In den Zusammenfassungen wird ausgeführt, dass Befahrensregelungen außerhalb des Nationalparks wünschenswertes Ziel wären. Konkret wird hierbei auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Schifffahrt abgestellt. Da keinerlei konkrete Nachweise über tatsächlich auftretende Störreize in Abhängigkeit von der Schiffsgeschwindigkeit der in den Seegebieten verkehrenden Schiffe vorliegen und die Schiffsverkehrsdichte in diesem Seegebiet überwiegend eher gering</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche stellt eine gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ geeignete wünschenswerte Maßnahme dar. In der Tat werden darunter z.B. auch Maßnahmen gefasst, die einer Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen der Arthabitate (z.B. durch Störungen) dienen, um den zurzeit noch guten Erhaltungszustand der Meeressäuger auch langfristig zu sichern.</p> <p>Siehe weitere Ausführungen oben.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>ist, besteht derzeit keine Notwendigkeit zu Regulierungen des Schiffsverkehrs im Sinne einer Geschwindigkeitsbegrenzung.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Ableitung einer Befahrensregelung für die Schifffahrt jenseits der Nationalparkgrenzen als Maßnahme nicht akzeptabel. Ausdrücklich hingewiesen und unterstützt wird der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern, Verbänden und Vereinen.</p>		
<p>Herr Kuhn Gemeinde Ostseeheil- bad Zingst 01.08.2019</p>		<p><u>Erstellung von Befahrensregelungen im Geltungsbereich der Managementpläne „Darßer Schwelle“ und „Plantagenetgrund“</u></p> <p>In den beiden oben genannten Bereichen der Managementpläne ist als erforderliche bzw. wünschenswerte Maßnahme die Aufstellung von Befahrensregelungen innerhalb dieser Gebiete vorgeschlagen. Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst weist in diesem Rahmen darauf hin, dass es hier Nutzungskonflikte mit touristischen Belangen gibt. Sollte z.B., ähnlich wie teilweise in den Nationalparks, das Befahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen verboten werden, ist ein Anfahren von Häfen und Seebrücken an der Nordküste auf Grund weiterer Einschränkungen (z.B. Offshore-Windpark "Gennaker") nicht mehr möglich. Deshalb sind bei der Erarbeitung der Regelungen für die Gebiete grundsätzlich die betroffenen Gemeinden zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Befahrensverbote sind im Übrigen im Rahmen der Managementplanung nicht diskutiert worden.</p>
	<p>Kap. I.1.2, S. 28</p>	<p>In den derzeitigen Unterlagen wurden die Auswirkungen des bestehenden Windparks "Baltic I" detailliert betrachtet. Mit Datum vom 15.05.2019 wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die Genehmigung für den Betrieb und die Errichtung von 103 Offshore-Windenergieanlagen, 2 baugleichen Umspannplattformen sowie der windparkinternen Verkabelung "Offshore-Windpark Gennaker" genehmigt. Entsprechende Aussagen zu den Auswirkungen dieses Windparks fehlen in den Unterlagen. Die Vor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Der Name des kürzlich genehmigten Windparks „Gennaker“ wird unter Pkt. 1.2 des Managementplanes ergänzt. Eine weitergehende Betrachtung möglicher Auswirkungen ist im Rahmen des Managementplanes nicht erforderlich. Eine entsprechende Prüfung ist üblicherweise Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>rangfläche marine Windenergieerzeugung bzw. das Vorhabensgebiet "Gennaker" liegen zwar nicht innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung, allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft. Auf Grund der Dimensionierung sind insbesondere während der Errichtung und des Betriebs dieses Windparks erhebliche negative Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Immissionen, auf die jeweiligen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erwarten. Auch eine Darstellung des Einflusses auf mögliche Wechselwirkungen der Gebiete "Darßer Schwelle" und "Plantagenetgrund" untereinander erscheint erforderlich, denn gerade Meeressäuger werden auch die Bereiche des zukünftigen Windparks als Route nutzen. Um den Erfolg der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleisten zu können, ist eine Betrachtung dieses Windparks, aus Sicht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, unerlässlich.</p>		<p>Um den Schutz insbesondere für den Schweinswal langfristig zu gewährleisten wurden insbesondere folgende Maßnahmen im Managementplan benannt (s. S. 85):</p> <p>„Akustische Störreize und Schallereignisse, die zu physischen Schädigungen führen können (z. B. Sprengungen, Rammungen, seismische Explorationen), die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken oder innerhalb der Gebietes erzeugt werden, sind auszuschließen (He08).</p> <p>Da auch bestimmte Schiffe (insbesondere Motorkatamarane) für Schweinswale Lärm in ihren relevanten Frequenzbereichen erzeugen, kann es durch diesen zu Beeinträchtigungen (z. B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) kommen, insbesondere wenn es sich um häufige und regelmäßige Ereignisse handelt. Aus diesem Grunde ist die Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen in den Küstengewässern im Bereich des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft erforderlich (Se02). Die Überwachung der innerhalb des Nationalparks vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung für durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK) ist dabei ein wesentliches Umsetzungsinstrument.“</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Müller & Herr Kretschmer 50Hertz-Transmission GmbH 12.08.2019	allgemein	<p>Von den bestehenden Genehmigungen sind grundsätzlich auch Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten erfasst. Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen beschränken sich i.d.R. auf eine Sichtung des Kabels mittels entsprechender Technik. Werden im Havariefall weitergehende Maßnahmen erforderlich erfolgt eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Behörden.</p> <p>Instandsetzungsarbeiten müssen grundsätzlich zu jeder Zeit auch kurzfristig möglich sein, um bei Havarien größere Schäden zu vermeiden und die Versorgungstätigkeit wiederaufzunehmen. In unserer Stellungnahme vom 17.07.2017 haben wir darauf verwiesen, dass die Betriebsführung der Seekabelsysteme einschließlich der Reparaturen für 50Hertz möglich bleiben muss. In den MAP haben wir einen solchen Hinweis nicht gefunden. Wir bitten Sie hier um Ergänzung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die regulären Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Sichtung des Kabels) sind durch die bestehenden Genehmigungen gedeckt, insofern bedarf es in dem Managementplan keiner weiteren Klarstellung. Sofern weitergehende Maßnahmen der Instandsetzung/Reparatur erforderlich werden, sind diese mit den zuständigen Behörden im jeweiligen Einzelfall abzustimmen.
	Kap. I.3.2, S. 51	<p>„Als Störung ist die bereits vorhandene Leitungstrasse mit den zwei parallelen Kabelsystemen 151-154 (Netzanlüsse der Offshore-Wind Parks Baltic 1 und 2) anzuführen. Die erhöhten Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe führen zu mittleren Umweltbelastungen.“</p> <p>Das STALU Vorpommern wertet mit Bezug zur HZE marin die im Boden befindlichen Seekabel als bauliche Anlagen und somit als dauerhafte anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die kompensationspflichtig sind. Darüber hinaus gehende dauerhafte Beeinträchtigungen sind aus Sicht 50Hertz nicht zu konstatieren.</p> <p>Ihre bisherige Formulierung impliziert jedoch, dass die vorhandenen Seekabelsysteme betriebs- oder anlagebedingt zu einem dauerhaften Nähr- und Schadstoffeintrag führen. Dies ist aus Sicht 50Hertz nicht der Fall und wird auch in den aktuellen Planungen im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die zuständigen Fachbehörden nicht so eingeschätzt. Es kommt bei der Legung von Seekabelsystemen höchstens</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die o.g. genannten Störungen und Belastungen sind als Aufzählung zu verstehen. Um dies deutlicher zu machen wird zwischen den Störungen, die durch die Leitungstrasse verursacht werden (z.B. im Rahmen von Inspektionen oder Instandsetzungsarbeiten) und solchen, die durch Nähr- und Schadstoff-Belastungen verursacht werden, ein Absatz eingefügt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>baubedingt und damit temporär zu solchen Beeinträchtigungen. In FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, die 50Hertz für vergleichbare Seekabelsysteme durchgeführt hatte, ist 50Hertz von Regenerations-Zeiträumen von 4 bis 5 Jahren ausgegangen. Diese Regenerations-Zeiträume wurden auch durch das Monitoring von Nord Stream bestätigt. Von Nord Stream wurden die Regenerationsprozesse der Eingriffsflächen durch die Pipeline-Legung im Bereich der marinen Lebensraumtypen 1110, 1160 und 1170 nach Anhang I FFH-RL gemonitort. Wir bitten Sie, ihre Einschätzung zu korrigieren und entsprechend anzupassen.</p>		
	Kap. I.3.2, S. 52	<p>„Der Versorgungsverkehr stellt (...) eine temporäre Störung dar, die allerdings in Abhängigkeit z. B. von der Fahrgeschwindigkeit und der Art des verwendeten Antriebs sehr erheblich sein kann (DYND0 et at. 2015)“</p> <p>Wir bitten um zurückhaltende Verwendung des Erheblichkeitsbegriffes, da dieser im Naturschutz und Naturschutzrecht sehr unterschiedlich verwendet wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Genehmigungsverfahren der Windparkanlagen durch den Versorgungsverkehr ist uns nicht bekannt, da eine solche Bewertung zunächst zu einem Verbot der Windparkanlagen geführt hätte. Wir bitten um eine Klärstellung der Formulierung im MAP.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	<p>Im vorliegenden Fall geht es um die Auswirkungen von Schiffsärm, die zu einer nachgewiesenen (erheblichen) Minderung der Fitness einer Art (hier: Schweinswal) führen können. D.h., im Managementplan geht es nicht um die Bewertung eines Planes oder eines Projektes i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG, sondern um eine Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art anhand definierter Prüfkriterien.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wird an Stelle von „erheblich“ der Begriff „wesentlich“ verwendet.</p>
	Kap. I.1.2, S. 28	<p>In der Stellungnahme von 50Hertz (vom 17.07.2017) zu den MAP haben wir Ihnen bestehende und zukünftige Seekabelsysteme mitgeteilt. Zwischenzeitlich gibt es mit der Weiterentwicklung des Flächenentwicklungsplans (FEP) 2019 für die deutsche Nord- und Ostsee (Entwurf) folgende Änderungen mit Auswirkungen auf die hier betrachteten Schutzgebiete:</p> <p>- für das Cluster 3 (Fläche O-3 im Entwurf FEP 2019) ist kein weiteres Kabelsystem erforderlich,</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	<p>Der Absatz wird wie folgt geändert:</p> <p>Laut 50Hertz Transmission GmbH (2017 und 2019) sind im GGB „Plantagentgrund“ weitere Seekabel für die Gleichstromverbindung zwischen Deutschland und Schweden (Interkonnektor Hansa PowerBridge) und zur Netzanbindung für das Vorbehaltsgebiet Windenergieanlagen bei Hiddensee geplant.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		- für die Netzanbindung des Vorbehaltsgebietes bei Hiddensee (siehe LEP 2016 und Fläche O-5 im Entwurf FEP 2019) ist ein Kabelsystem erforderlich		
		Wir bitten sie nochmals um Prüfung, ob nicht doch wünschenswerte Maßnahmen formuliert werden können, die im Zuge etwaiger Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen durch Vorhabenträger wie 50Hertz realisiert werden könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Reihe wünschenswerter Maßnahmen im Plan formuliert wurden (z.B. Lärm- und Nährstoffminderungen). Es wird empfohlen, konkrete Abstimmungen mit den örtlich zuständigen Behörden (z.B. NPA VP, StALU VP) zu treffen, welche dieser Maßnahmen ggf. von 50Hertz Transmission GmbH aufgegriffen werden können.
	Kap. II.1.1, S. 73	„Erhalt von Riffstrukturen - keine Beseitigung, Beschädigung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Hartsubstrats und des Phytals.“ (Maßnahme He07). Die Formulierung impliziert, dass generell eine Beseitigung oder Beschädigung von Hartsubstrat zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT und damit des Schutzgebiets führt. Die direkte Inanspruchnahme eines Lebensraumes nach Anhang I FFHRL, der in einen GGB nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, stellt zwar im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar, jedoch sind gemäß einschlägiger Konventionen (insbesondere LAMBRECHT & TRAUTNER 20044) Flächeninanspruchnahmen unterhalb einer Bagatellgrenze nicht als erheblich anzusehen. Entsprechend der bisherigen Anforderungen der Naturschutzfachbehörden (StALU VP) stellen die Schwellenwerte von LAMBRECHT & TRAUTNER die relevanten Bezugsgrößen zur Bewertung der Erheblichkeit in marinen FFH-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern dar. Wir bitten Sie um eine entsprechende Anpassung des oben aufgeführten Maßnahmenziels unter Bezugnahme auf LAMBRECHT & TRAUTNER.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.	Die Maßnahme ist korrekt benannt. Bagatellschwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER bleiben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen entsprechender Genehmigungsverfahren vorbehalten und sind nicht Gegenstand der Managementplanung und greifen diesem auch nicht vor.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. 1.3.1, S. 37	<p>Die Erfassung der marinen LRT im GGB erfolgte durch eine videogestützte Transektkartierung sowie durch Taucher durchgeführte Probenahme von Makrozoobenthos, Makrophyten, Makroalgen und Sedimenten“ (vgl. s. 36 ff. MAP).</p> <p>In Folge Ihrer Erfassungen entsprechend oben dargestellter methodischer Vorgehensweise kam es zu deutlichen Flächenänderungen der bisher angenommenen LRT-Kulisse der beiden LRT 1110 und 1170. Im Zuge des Vorhabens Hansa PowerBridge (HpB) wurden im Jahr 2018 von 50Hertz ebenfalls Probenahmen von Makrozoobenthos und Sedimenten durchgeführt.</p> <p>Die Probenahmen durch 50Hertz erfolgten anhand der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgegebenen Methodik („stuK4“). Im Ergebnis kommt 50Hertz zu teils abweichenden Ergebnissen als im MAP textlich und kartographisch dargestellt. Die Änderung der Flächenkulissen und die unterschiedlichen Ergebnisse zur Lage von LRT führen für 50Hertz zu einem erschwerten Umgang mit der Bewertung des europäischen Gebietsschutzes. Um die Konsistenz beider Untersuchungen zu prüfen, stellt 50 Hertz dem Land M-V gerne ihre Daten zu einem Abgleich zur Verfügung. Damit wir ihre Ergebnisse in unserem Genehmigungsantrag zur Hansa PowerBridge berücksichtigen können, bitten wir Sie um die Übergabe digitaler Shapefiles.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Rahmen einer Genehmigungsplanung und einer Managementplanung erfolgt mit unterschiedlichen Kartierungsmaßstäben und Kartierungsmethoden. Insofern kann es zu Abweichungen der LRT-Abgrenzung aufgrund der von den Genehmigungsbehörden geforderten detailreicheren Untersuchungsmethodik und flächenscharfen Biotoptypenkartierung im Rahmen der Genehmigungsplanung kommen.</p> <p>Sollten sich Abweichungen zwischen den o.g. Kartierungsergebnissen und LRT-Abgrenzungen ergeben, werden im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die jeweils detailreicheren Untersuchungsergebnisse Gegenstand des Verfahrens." Dies trifft z.B. auch für Ermittlung des sogenannten "quantitativ-relativen Flächenverlustes" (nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zu."</p> <p>Die Übergabe digitaler Daten aus dem Managementplan ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>
Herr Hensel BAIUDBw 14.08.2019		<p>In der Nähe zu dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“ befindet sich kein spezifisches militärisches Übungsgebiet auf bzw. über See.</p> <p><u>Allgemeines zu Aktivitäten der Bundeswehr auf See</u> Die Auswirkungen der militärischen Schifffahrt ist dem Grund nach mit denen der Berufsschifffahrt vergleichbar. Die in der Ostsee gelegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der Marine, wie z.B. verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.
			Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Funktions- und Torpedoschießen), U-Boot-Tauchmanöver, Minensuch- und räumausbildung sowie Minenjagd bzw. -abwehrübungen (ggf. unter Vornahme von Sprengungen und Einsatz von Sonaren), durchgeführt werden, sind, in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende militärische Übungsgebiete eingerichtet:</p> <p>Minenwurf- und minensuchübungsgebiet „Bukspitze“ der Marine, U-Boottauch- und Torpedoschießgebiete „Arkona“ und „Tromp“ der Marine Artillerieschießgebiet „Pommersche Bucht“ der Marine.</p> <p>Diese vorgenannten Übungsgebiete auf See liegen sämtlich außerhalb der o.a. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, jedoch werden die oben beschriebene und darüberhinausgehenden Aktivitäten der Bundeswehr – wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen oder auch Schießübungen, Sonareinsätze und Sprengungen – auch außerhalb dieser ausgewiesenen Übungsgebiet durchgeführt.</p>		
		<p><u>Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten aus See / im Küstenmeer</u></p> <p>Grundsätzlich werden vor Sprengungen und Sonareinsätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Übungsgebiete Maßnahmen zur Vergrämung von Meeressäugern durchgeführt.</p> <p>Die marine zieht bei der Planung entsprechender umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundeweheigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden (wie z.B. das Bundesamt für Naturschutz) und Institut hinzu. Vorliegende Kenntnisse über sensible Zeiten und Räume von Schutzgütern fließen in die Planung und Umsetzung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben ein. Die Marine meldet freiwillig die von ihr durchgeführten Sonareinsätze und Sprengungen an</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Zuge der Umsetzung der MSRL implementierte Schallregister.</p> <p><u>Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr bzw. der Bundeswehrdienststellen bei der Erstellung der Managementpläne für die marinen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns</u></p> <p>Entsprechend des Berichts gemäß § 45h Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz, verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30. März 2016 zum MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, bitte ich im Übrigen in die Managementpläne für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:</p> <p>DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ DE 1540-302 „Darßer Schwelle“</p> <p>Folgenden Hinweis:</p> <p>„Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten“ aufzunehmen. Ein entsprechender Passus wurde bereits in die Teilmanagementpläne der verschiedenen europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete der Ostseeflächen im Küstenmeer Schleswig-Holsteins aufgenommen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.
Herr Lender Landkreis Vorpommern- Rügen 15.08.2019	Kap. I.5.2, S. 71	Im Textteil werden auf Seite 70 (Tabelle 25) funktionsbezogene Erhaltungsziele für den Schweinswal benannt. Dort tauchen sehr wichtige Aspekte nur als wünschenswerte Erhaltungsziele (wE) auf: „Verbesserung der Bedingungen für die erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals durch Steuerung anthropogener Aktivitäten (z. B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.	Die Ableitung der notwendigen Erhaltungsziele ergibt sich aus der Natura 2000-LVO M-V. Dort werden als maßgebliche Gebietsbestandteile folgende Lebensraumelemente und -eigenschaften für den günstigen Erhaltungszustand genannt: - nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>akustische Belastungen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können sowie Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten“. Diese Erhaltungsziele sollten als „E“, also verbindliche Erhaltungsziele benannt werden. Es ist offensichtlich, dass diese Aktivitäten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Für eine Stabilisierung des geringen Schweinswalbestandes sind diese Ziele nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar.</p> <p>Das gleiche gilt für die Tabelle 27 (S. 78 ff): auch dort tauchen diese und weitere wichtigen Maßnahmen nur als wE (wünschenswerte Entwicklung) für Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben auf. Später im Text (S. 84) werden Entwicklungsmaßnahmen für Schweinswale genannt, da fehlen die o. g. „wünschenswerten Entwicklungen“.</p> <p>Später im Text (S. 84) werden Entwicklungsmaßnahmen für Schweinswale genannt, da fehlen die o. g. „wünschenswerten Entwicklungen“.</p>		<p>Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen.</p> <p>Diese Bestandteile sind im Managementplan als Schutzziele in Tabelle 27 festgelegt. Darüber hinaus wurden wünschenswerte Entwicklungsziele benannt, die einer weiteren Verbesserung der Bedingungen dienen, die insbesondere für die erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals von Bedeutung sind.</p> <p>Bei den Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich per se um wünschenswerte Maßnahmen, da bereits ein guter Erhaltungszustand („B“) vorliegt.</p> <p>Auf Seite 85 sind die in Tab. 27 aufgeführten Maßnahmen für die wünschenswerte Entwicklung (wE) vollständig aufgeführt und werden erläutert. Hierzu zählen auch die aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten Maßnahmen He09/Sv13 (Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion der Art im Gebiet, zusammen mit einer Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten).</p>
<p>Frau Nikrandt NABU 16.08.2019</p>		<p>Leider wurden im vorliegenden Managementplan keinerlei neue Nullnutzungszone (no-take-areas) festgelegt und das obwohl Beeinträchtigungen durch Fischerei, Schifffahrt und touristische Aktivitäten nachgewiesen wurden. Beispielsweise liegen zwei Teilflächen des LRT Riffe ganz (1170-001) oder teilweise (1170-002) außerhalb der 3-Seemeilenzone und sind so einer intensiveren fischereilichen Nutzung, wie Schleppnetzfisherei, ausgesetzt. Zudem führt der hohe Stellenwert des Gebietes für die Fischerei zu einer Einschätzung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Entwicklung von Nullnutzungszone ist nach den Ergebnissen des Managementplanes zum Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile bisher nicht erforderlich.</p> <p>Die Ableitung der notwendigen Erhaltungsziele und -maßnahmen ergibt sich aus der</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>des Teilparameters „Fischerei“ als eine starke Beeinträchtigung („C“) gegenüber dem Schweinswal.</p> <p>Der NABU befürchtet, dass so ein langfristiger Erhalt der Natur und die Verbesserung ihres Zustands nicht möglich sind.</p>		<p>Natura 2000-LVO M-V. Dort sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile für den günstigen Erhaltungszustand genannt:</p> <p>Für diese Bestandteile sind gemäß dem aktuell gültigen Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ im Managementplan die erforderlichen Schutzziele festgelegt und mit geeigneten Maßnahmen konkretisiert worden.</p> <p>Darüber hinaus wurden Entwicklungsziele und -maßnahmen benannt, die für eine Stabilisierung bzw. weitere Verbesserung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten förderlich sind. Aufgrund der (noch) guten Erhaltungszustände bei Lebensraumtypen und Arten sind ausschließlich wünschenswerten Entwicklungsziele und -maßnahmen abzuleiten.</p>
	<p>Kap. 1.3.2, S. 45</p>	<p><u>Besonderheiten der Landesverordnung</u></p> <p>Der NABU sieht generell grundlegende Schwächen in der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Im konkreten Fall des Managementplans für das GGB Darßer Schwelle erachtet der NABU als falsche und nicht zielführende Entscheidung, dass bei der Bewertung der Arten Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund eine Doppelgewichtung der „Habitatqualität“ vorgenommen wird und nach den Landesvorgaben eine Bewertung des Zustands der Population im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich ist (vgl. S. 44 „Entsprechend den landesweit einheitlichen Vorgaben ist im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL die Bewertung des „Zustand der Population“ im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich, da bei der Managementplanung</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<i>die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund steht. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen“).</i>		
		Für den NABU ist es nachvollziehbar, dass die Bewertung des Zustands der Population im marinen Bereich, insbesondere bei mobilen und grenzübergreifend aktiven Tieren, eine besondere Herausforderung darstellt, jedoch hat bspw. das BfN in seiner Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord-und Ostsee es auch geschafft alle drei Kriterien zu integrieren. Warum gelingt dies nicht auch für Schutzgebiete innerhalb der 12-Seemeilen- Zone? Beim jetzigen Vorgehen ist zu befürchten, dass aktuell eine unvollständige oder falsche Situation abgebildet wird und es zukünftig, bei besserer Datenlage, zu einem veränderten und nicht vergleichbaren Wertungssystem kommt.	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
		Zudem missbilligt der NABU grundsätzlich, dass es in anderen Ländern anscheinend möglich war eine allgemeine Verbindlichkeit der Managementpläne herzustellen, in MV jedoch nur eine Behördenverbindlichkeit (BfN: " <i>In etwa der Hälfte der Bundesländer ist eine Behördenverbindlichkeit vorgesehen (zum Teil nur für Naturschutzbehörden). Die Verbindlichkeit und die Möglichkeiten der Umsetzung können daher in Deutschland eingeschränkt sein, während z. B. in Frankreich die Managementpläne, sog. Documents d'Objectifs (DOCOB) gesetzlich für alle Natura 2000 Gebiete vorgeschrieben sind und allgemein verbindlich in Kraft gesetzt werden.</i> " https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/stand-der-umsetzung-in-deutschland.html).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
	Kap. I.1.2; S.	<u>Unvollständige oder nicht vorhandene Datenlage</u>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Im Rahmen der Managementplanung erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	16, 21, 25 Kap. I.3.2, S. 51	<p>Für eine Abschätzung der aktuellen Ausgangslage von Schutzgütern in einem GGB sind aussagekräftige Daten notwendig. Wie dem ausliegenden Entwurf jedoch zu entnehmen ist, liegen aktuell zwar mehr Daten vor als bei bspw. der Erstellung der Standarddatenbögen, jedoch gibt es immer noch gravierende Wissenslücken. Dazu zählen u.a.</p> <p>Fischereiliche Nutzungsdaten</p> <p><i>S. 16 „Entsprechend den landesweit einheitlichen Vorgaben ist im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL die Bewertung des „Zustand der Population“ im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich, da bei der Managementplanung die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund steht. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen“</i></p> <p>(Anmerkung: richtigerweise müsste folgende Textpassage von S. 16 zitiert werden: „Statistische Erhebungen zur fischereilichen Nutzung durch die Berufsfischerei liegen lediglich nur für die gesamten Fanggebiete 73 und 74 sowie für die Untereinheit des Gebietes ICES 24 (ICES-Rechteck 37G2 und 38G2) und nur für bestimmte Schiffsklassen vor. Exakte Daten, die Rückschlüsse zu Art und Umfang der Fischerei in den Grenzen des GGB „Darßer Schwelle“ erlauben, werden weder von den Landesbehörden, noch von den Bundesbehörden erhoben“.)</p> <p>S. 21 „Die Anzahl der real in dem o. g. großen Bereich angelnden Personen lässt sich allerdings schwer festlegen und wird auf einige Tausend geschätzt.“</p> <p>S. 21 „Die Anwendung der anglerischen Fangmethoden obliegt den Anglern, unter Beachtung der Bestimmungen gemäß KüFVO M-V. Für die Freizeitfischer hat der Gesetzgeber keine Datenerhebungen zu Mengen durch die Fischereiaufsicht vorgeschrieben.“</p> <p>Zustand der Küstengewässer</p>		<p>noch vorhandenen Wissenslücken. Zur Bewertung der Erhaltungszustände ist die vorhandene Datenlage aber völlig ausreichend.</p> <p>Bei der Bewertung des Nähr- und Schadstoffeintrages reicht bereits die Überschreitung des Orientierungswertes eines Parameters. Ähnlich verhält es sich bei der Bewertung der fischereilichen Nutzung. Für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Fischereinutzung ist im Fall des LRT 1110 ausschließlich der Flächenanteil der Schleppnetzfischerei bezogen auf die LRT-Fläche entscheidend.</p> <p>Im Fall des LRT 1170 ist lediglich die Bewertung danach vorzunehmen, ob Sport- und Berufsfischerei nur in den Randbereichen oder auch in Kernbereichen stattfinden oder ob es zusätzlich auch zu häufigen Störungen durch Sportfischerei kommt.</p> <p>Die noch unsichere Datenlage zum Gesundheitszustand der beiden Schweinswalspopulationen in der Ostsee ist im Übrigen einer der Gründe, warum bisher landesweit auf eine Beurteilung der Population verzichtet wird.</p> <p>Die vorliegenden Daten und Informationen zu den fischereilichen Nutzungen sind zur Bewertung der Erhaltungszustände der LRT völlig ausreichend (s. oben).</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>S. 25: „Im Bereich des Gebietes „Darßer Schwelle“ ist aufgrund des freien Austausches mit einströmendem Nordseewasser von einer höheren Wasserqualität als in Gebieten mit Buchten- oder Boddencharakter auszugehen. Für beide Messstellen (O6 und O7) wurden keine Ermittlungen zu den Konzentrationen von Schadstoffen durchgeführt, eine Einschätzung ist nicht möglich (MDI 2017).“</p> <p>Spezifisches Artwissen</p> <p>S. 50: „Da allerdings bislang dazu noch keine grundlegenden Daten vorliegen, sondern lediglich Beurteilungen an Hand von Totfunden durchgeführt werden und sich diese Tiere zum Zeitpunkt des Fundes vorwiegend in einem schlechten Zustand (Verwesung) befinden, ist der Gesundheitszustand der Schweinswal-Population nicht gesamtheitlich und abschließend beurteilbar (DÄHNE et al. 2012, DÄHNE 2018, HERRMANN, A. et al. 2016).“</p> <p>Besonders verheerend erscheint im Kontext des Managementplans Plantagenetgrund die fehlende Datengrundlage zu fischereilichen Nutzungsintensitäten. (Anmerkung richtigerweise muss es statt „Plantagenetgrund“ „Darßer Schwelle“ heißen)</p> <p>Der NABU befürchtet, dass ohne ein umfassendes Wissen zu Fischereiaktivitäten (z. B. Anzahl, Art und Aufenthaltsdauer der Fischereifahrzeuge, Fangmenge der Zielarten und Beifänge sowohl für Berufs- als auch Freizeitfischerei) es erstens nicht zu einer realistischen Einschätzung der Gefährdungs- und Ist-Situation kommt und zweitens eine zukünftige vergleichende Bewertung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen nicht zufriedenstellend möglich sein wird.</p>		
	Kap. 1.5.2, S. 70	Fatalerweise wird das Ziel „keine Intensivierung der fischereilichen Aktivitäten“ nur als wünschenswertes Entwicklungsziel (wE) für den LRT 1110 bzw. 1120 (Anmerkung: richtiger-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Ableitung notwendiger und wünschenswerter Erhaltungsziele und -maßnahmen siehe Hinweise zu den Nullnutzungszonen oben.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><i>weise muss es statt „LRT 1120“ „LRT 1170“ heißen) aufgeführt. Auch die Steuerung anthropogener Aktivitäten wie der Fischerei sind für die Meeressäuger nur als wE aufgezählt.</i></p> <p>Insbesondere in Schutzgebieten besteht die dringende Notwendigkeit der transparenten Darlegung von Fischereiaktivitäten, sowohl von Deutschland als auch von Anrainerstaaten sowie von Berufs- und Freizeitfischerei. Solange keine bessere Datengrundlage vorliegt, sollten nach Ansicht des NABU, die in den Managementplänen enthaltenen Maßnahmen zur Fischereiregulierung als verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen definiert werden.</p>		
		<p><u>Zweistufige Erstellung von Managementplänen für GGB und VSG</u></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell einheitlich umgesetzt, dass die Aufstellung von Managementplänen für (marine) Vogelschutzgebiete nachrangig zu betrachten ist. Dieses Vorgehen unterscheidet sich z.B. von der Vorgehensweise Schleswig-Holsteins. Hier wurden die Managementpläne der marinen Vogelschutzgebiete parallel mit denen der GGB erstellt. In MV wird zurzeit hingegen lediglich geprüft, ob die beschriebenen Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Vogelschutzgebiete verträglich sind.</p> <p>Der NABU kann die Entscheidung zum zweistufigen Verfahren nicht nachvollziehen. Um die Lebensgemeinschaft der Darßer Schwelle ganzheitlich betrachten und allseitige Maßnahmen ergreifen zu können, hätte die Aufstellung von Managementplänen für GGB und VSG zeitgleich umgesetzt werden müssen.</p> <p>Soweit dem NABU bekannt, besteht noch Uneinigkeit, ob und in welchem Ausmaß überhaupt für alle VSG Managementpläne aufgestellt werden sollen. So steht in der Kleinen Anfrage „Managementplanung im Vogelschutzgebiet Wismarer Buch - Salzhaff“, Drucksache 6/4729, dass: „Für europäische</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Vogelschutzgebiete ist die Aufstellung von Managementplänen nach rechtlicher Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nicht zwingend erforderlich.“. Jedoch steht im Internetauftritt des LUNG “Nach Abschluss der Managementplanung für die GGB (voraussichtlich Ende 2018) sollen auch für alle VSG Managementpläne erstellt werden.” (https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/natura2000_portal/natura2000_mp.htm)</p> <p>Der NABU plädiert dafür, dass nun wenigstens sehr zeitnah nach Abschluss der Managementplanung für die GGB auch die Managementpläne für die VSG erstellt werden. Von der inhaltlichen Sinnigkeit, dem personellen Mehraufwand und den nun steigenden Zeit- und Kostenpunkten ist das gewählte zweistufige Vorgehen jedoch abzulehnen.</p>		
		<p><u>Keine zwingend synchrone Umsetzung der MSRL</u></p> <p>Zurzeit findet keine Integration der MSRL-Vorgaben in die Managementplanung statt. Dabei würde solch ein Zusammenspiel die naturschutzfachliche Zielsetzung, bspw. durch die Festlegung von Tabuzonen bzw. Zeiten, unterstützen.</p> <p>So heißt es in der MSRL zu den operativen Zielen und Indikatoren:</p> <p><i>„Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“ und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39 zur MSRL). Indikatoren hierfür sind die Fläche (in % der Meeresfläche) und der Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume, die geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten sowie das</i></p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><i>Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen.</i>“ (S. 21).</p> <p>Der NABU fordert eine eindeutige Kohärenz mit der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie. Mit der Verabschiedung des Managementplanes ist eine zeitlich definierte Festlegung zur Umsetzung der durch die MSRL vorgegebenen Verpflichtungen in dem GGB darzustellen.</p>		
		<p><u>EU-Vertragsverletzungsverfahren</u></p> <p>Im Januar 2019 forderte die Europäische Kommission Bulgarien, Italien und Deutschland dazu auf ihren Verpflichtungen gemäß den EU-Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, nachzukommen. Die Kommission rügte Deutschland für das Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen 787 von 4606 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen und zudem auch für das generelle und fortgesetzte Versäumnis, für alle Natura 2000-Gebiete hinreichend detaillierte Ziele festzulegen. Weiterhin wurde gerügt, dass in sechs Bundesländern Managementpläne nicht aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurden. Für den NABU stellt das Vertragsverletzungsverfahren nur eine verständliche Konsequenz aus den unerfüllten Natura 2000-Verpflichtungen dar. Der hier zu erstellende Managementplan muss als Chance genutzt werden den Pflichten zum Naturschutz nachzukommen.</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich bei dem Verweis auf die EU KOM um eine Grundsatzanmerkung handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
		<p><u>Marine Sandabbaugebiete</u></p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, liegen drei bergrechtliche Bewilligungsfelder im Untersuchungsgebiet, wobei die bereits ausgewiesenen bzw. die möglichen geplanten Hauptbetriebsplanflächen außerhalb, an der Grenze des Untersuchungsgebietes liegen.</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung</p>	<p>Ein Ausschluss der Sedimentgewinnung für die Zukunft ist im Rahmen der Managementplanung weder möglich noch zulässig. Entsprechende Entscheidungen sind nur im</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Vergleicht man die Verbreitungskarte des LRT 1110 und 1120 und der Abbaufelder im GGB, so überschneiden sich diese flächig eher mit dem Typ „Riffe“ bzw. mit sandigen Flächen, die keinem LRT zugeordnet wurden. <i>(Anmerkung: richtigerweise muss es statt LRT 1120 LRT 1170 heißen)</i></p> <p>Der NABU sieht den Abbau von Sanden in einem GGB und die daraus resultierende direkte oder indirekte Zerstörung eines LRT als äußerst problematisch an.</p> <p>Der NABU fordert keinen Abbau mariner Sedimente in ausgewiesenen Meeresschutzgebieten zuzulassen.</p>		<p>Rahmen der Raumordnung oder im Rahmen des Bergrechtes durch die zuständigen Behörden zu treffen.</p> <p>Im Managementplan wurden zum langfristigen Schutz und Erhalt der marinen LRT die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt, die insbesondere den Erhalt der Meeresboden- und Sedimentstruktur sowie die Besiedlung des lebensraumtypischen Arteninventars beinhalten.</p>
	Kap. II.1.1, S. 82	<p><u>Managementplan marine Säuger</u></p> <p>Der Managementplan für das GGB führt auf S. 75 auf, dass als Maßnahme für das gesamte Küstenmeer MV eine Erstellung von ganzheitlichen Plänen zum Management der drei marinen Meeressäugerarten notwendig ist. Auch der NABU hat sich bereits zuvor für solche Pläne eingesetzt, mit besonderem Schwerpunkt auf die konfliktäre Art Kegelrobbe. 2019 wurde jedoch lediglich ein Fachbeirat beschlossen, welcher sich mit technologischen Lösungen, dem Monitoring und dem Schadensmanagement Fischerei befasst. Der NABU befürwortet weiterhin die Erstellung eines ganzheitlichen Managementplans und befürwortet die Aufnahme der Maßnahme im vorliegenden Entwurf zum Managementplan Darßer Schwelle.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
	Kap. I.1.2, S. 28	<p><u>Keine Beachtung des Offshore-Windparks Gennaker</u></p> <p>Am 3. Juni 2019 erteilte das StALU VP die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 103 Offshore-Windenergieanlagen im Offshore-Windpark „Gennaker“. Dieser befindet sich zwar außerhalb des GGB Darßer Schwelle, ist jedoch im direkten Anschluss zum bestehenden Offshore-Windpark Baltic 1. Der NABU fordert zur Einbeziehung des</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt	<p>Name und Lage des kürzlich genehmigten Offshore-Windparks (OWP) „Gennaker“ werden unter Pkt. 1.2 des Managementplanes ergänzt.</p> <p>In Abb. 3, S. 12 des Managementplans ist das Vorranggebiet „Windenergieanlagen“ dargestellt. In diesem Vorranggebiet befin-</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>neu genehmigten Offshore-Windparks Gennaker in die Managementplanung auf. In der Abbildung 11 S. 28 ist lediglich Baltic 1 kartographisch dargestellt. Besondere Notwendigkeit des naturschutzgerechten Managements sieht der NABU mit Bezug auf den Schweinswal. Der Entwurf des Managementplans „Darßer Schwelle“ führt hierzu richtigerweise Folgendes auf S. 48 auf: „Es handelt sich um ein Nahrungs- sowie Wandergebiet, darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass es auch als ein Fortpflanzungshabitat genutzt wird. Reproduktionshabitate sollten dabei nicht im engeren Sinne verstanden werden, sondern Kalbungs- und Aufzuchtgebiete miteinschließen.“. Der NABU befürchtet, dass der Schweinswal aufgrund der Lärmbelastungen infolge von Rammarbeiten aber auch durch den häufigen Serviceverkehr aus dem Gebiet vertrieben werden wird.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Schweinswal, aber auch aufgrund der nicht ausschließbaren Gefahr des Kollisionsrisikos für rastende und überwinternde Vogelarten, die sich in hohen Konzentrationen in den nahegelegenen VSG DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und DE 1343-401 „Plantagenetgrund“ aufhalten, erachtet es der NABU grundsätzlich als falsch, einen Windpark in diesem ökologisch bedeutsamen Gebiet zu genehmigen.</p>		<p>det sich auch der o.g. OWP. Eine weitergehende Betrachtung des OWP ist im Rahmen des Managementplanes nicht erforderlich.</p> <p>Den vorgetragenen Belangen des Arten- und Gebietsschutzes wird üblicherweise im Rahmen der zu erteilenden immissionschutzrechtlichen Genehmigung über entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.</p>
	<p>Kap. I.3.2, S. 39, 42</p>	<p><u>Modifizierung der Kartieranleitung</u></p> <p>Bei der Erläuterung der Bewertung des LRT Riffe wird auf das neuere Bewertungsschema des BfN mit einbezogen („Im Arteninventar der Makroalgen fehlte stets die <i>Meersaite Chorda filum</i>. Das ist vor allem eine Folge des hohen Expositionsgrades dieser Rifffläche, bevorzugt diese Art doch flache und geschützte Gewässerteile. Unter Berücksichtigung der aktuellen BfN-Kartieranleitung für „Riffe“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) (BfN 2018) konnte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes eines marinen Lebensraumtyps erfolgt im Rahmen der vorliegenden Managementplanung grundsätzlich auf der Grundlage der „Bewertungsschemata mariner Lebensraumtypen für die FFH-Managementplanung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern“. Abweichungen von diesem Verfahren sind in begründeten Einzelfällen gutachterlich zu begründen. Hiervon</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>dennoch das Arteninventar der Makrophyten durch riffcharakteristische Rotalgen aufgewertet werden (Bewertung mit A).“ S. 41). Auch beim LRT Sandbänke kommt es zu einer Beachtung der „BfN-Liste“ (“Das Vorkommen weiterer charakteristischer Arten, die nach neuerer Literatur (z. B. des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, siehe BfN 2017)), im Folgenden als BfN-Liste bezeichnet bzw. nach BfN 2015a als lebensraumrelevant gelistet sind, rechtfertigte aus gutachterlicher Sicht in den meisten Fällen eine Aufwertung.” S. 49).</p> <p>Der NABU begrüßt grundsätzlich die Ausarbeitung und Verbesserung von Bewertungsgrundlagen. Jedoch muss trotzdem stets eine Vergleichbarkeit erhalten bleiben. Für den NABU ist es nicht verständlich, ob die BfN-Kartieranleitung nun grundsätzlich oder nur für einzelne LRT hinzugezogen wird, und ob dies jetzt grundsätzlich einen aufwertenden Effekt hat. Wenn die BfN-Artenliste herangezogen wird, müsste es folgerichtig beim Fehlen aufgeführter Arten auch zu einer Abwertung kommen. Die Anwendung der Methodik und die daraus resultierenden Konsequenzen sind detaillierter darzustellen.</p>		<p>wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und dies ist in der Dokumentation zur Bewertung begründet. Um Missverständnisse zu vermeiden und eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erreichen, wird die Textpassage ergänzt.</p>
<p>Herr Bauerhorst WSV Stralsund 19.08.2019</p>		<p><u>1. Sachbereich 2: Bau- und Unterhaltung:</u> Bauliche Anlagen sowie Fahrrinnen, die einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen, sind in den 3 genannten Schutzgebieten nicht vorhanden. Somit bestehen aus Sicht der regelmäßigen baulichen Unterhaltung keine Bedenken gegen die vorgelegten Maßnahmenpläne.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>
		<p><u>2. Sachbereich 3: Wasserstraßenüberwachung, Schifffahrt, Vermessung, Liegenschaften, Schifffahrtszeichen</u> Seitens des SB 3 möchte ich Ihnen folgende Stellungnahme weiterleiten:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Genehmigte und zulässige Nutzungen können in dem GGB fortgesetzt werden, solange sie nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Trotz der o.g. drei Managementpläne und Gebietsausweisungen müssen alle Handlungen, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. zur Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße zu verfügen oder selbst durchzuführen hat und die notwendigerweise mit Aktivitäten über, auf, in und unter der Wasserstraße verbunden sind, uneingeschränkt in den drei Gebieten ungehindert juristisch und tatsächlich möglich bleiben.</p> <p>Das bedeutet auch, dass alle Befugnisse und Regelungsgewalten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die sich für die WSV aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages ergeben, in vollem Umfang durchführbar bleiben müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass innerhalb und im Umfeld der drei Gebiete weiterhin z.B.:</p> <p>alle mit der Schifffahrt zusammenhängenden Aktivitäten, ausgenommen Fischereiaktivitäten, (z.B. Fahren, Treiben, Schleppen, Ankerungen, Reparaturen, Lotsenversetzung, Notankerungen, Havarieabwicklung, Notfallübungen, Rettungseinsätze, Geben von Schall- und Notsignalen, Messungen/Peilungen/Forschung etc.), die Identifizierung/Kennzeichnung/Beseitigung/Sicherung/Umlagerung etc. von Schifffahrtshindernissen, Kampfmitteln usw., bei den bestehenden und künftigen Nutzern bzw. Trägern von Vorhaben Dritter (TdV), stets gewährleistet bleibt, dass trotz der o.g. Gebietsausweisungen und Managementpläne die Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baus, Betriebs, der Unterhaltung und des Rückbaus von Vorhaben Dritter, die die WSV an diese Nutzer / TdV hinsichtlich der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. der Gewährleistung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße gerichtet</p>		<p>und Arten i.S.d. Natura 2000-LVO M-V verschlechtert. Dieses Verschlechterungsverbot ergibt sich aus §§ 33 und 34 BNatSchG und gilt unabhängig von der Managementplanung für jedes GGB. Der Managementplan konkretisiert inhaltlich und räumlich die Erhaltungsziele und führt die Erhaltungsmaßnahmen auf, die zur Erreichung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, soweit dies im Rahmen der Planaufstellung absehbar und bewertbar ist.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>hat, derzeitig richtet oder künftig richten wird, dauerhaft eingehalten werden und werden können, ohne dass ein unverhältnismäßiger Zusatzaufwand für derzeitige und künftige Nutzer / TdV einhergeht, der Rückbau von Windenergieanlagen/Unterwasserkabeln/Rohrleitungen/Bauwerken etc. das ordnungsgemäße Setzen/Betreiben/Einziehen von Schifffahrtszeichen (z.B. Einzelgefahren-, Kardinaltonnen etc.) sowie anderer maritimer Verkehrstechnik, alle verkehrsregelnden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbeseitigung mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße erlaubt sind und uneingeschränkt und ohne jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung ausgeübt werden können.</p>		
	Kap. II.1.1, S. 75	<p><u>Erhalt des Gebietes frei von akustischen Störreizen und Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen führen.</u> <u>Erhalt des Gebietes als Reproduktionsstätte für den Schweinswal frei von starken anthropogenen Beeinträchtigungen.</u></p> <p>Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar. Die Identifizierung / Bergung / Beseitigung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln muss weiterhin verfügt und durchgeführt werden dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt. Bei der Bergung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln gelten, unabhängig von der Managementplanung, insbesondere die einschlägigen arten- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.
	Kap. II.1.1, S. 75	<p>Maßnahme <u>Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf (weitere) touristische Erschließung</u></p> <p>Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, sonstige wassersportliche Aktivitäten</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>unter Verwendung eines oder mehrerer Wasserfahrzeuge, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) und der Gemeingebrauch der Bundeswasserstraße nach WaStrG hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar.</p>		
	<p>Kap. II.1.1, S. 75</p>	<p>Maßnahme <u>Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen im Bereich der Nationalparks etc. sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u></p> <p>Die bestehenden Einschränkungen, die sich für die Schifffahrt aus der Befahrensregelungsverordnung im Küstenbereich M-Vs (NPBefVMVK) ergeben, werden nicht unterstützt. Die strenge Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben würde bei Schlechtwetter, kurzfristig empfangenen Unwetterwarnungen, kritischen Ausweichmanövern etc. zu unnötigen Gefahrenlagen führen. Das strikte Einhalten von Verbotszonen würde bei bspw. Ausweichmanövern oder Maschinenausfällen zu einer unverhältnismäßigen Gefährdung führen. Nur gesunder Menschenverstand und relativ geringe Kontrollen führen dazu, dass in derartigen Situationen auf die strikte Einhaltung der NPBefVMVK-Vorgaben im Einzelfall verzichtet wird und dadurch Gefahrenlagen / Havarien vermieden werden. Nach den internationalen Kollisionsverhütungsregeln sind Teile der Bereich durch die Schifffahrt zu nutzen, wenn z.B. das angrenzende Verkehrstrennungsgebiet nicht sicher befahrbar ist. Das kann meteorologische aber auch logistische Gründe haben.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Fachbeitrag der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS, Az: 3800S22-333.02/0002-002/13 vom 31.07.2019) zu diesem Thema verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><u>Anzeigepflichtige Maßnahmen sollen sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wassersportliche Wettkämpfe, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms führen, - Die WSV wird weiterhin gemäß der SeeSchStrO wassersportliche und sonstige Veranstaltungen auf der Bundeswasserstraße mit den Bedingungen und Auflagen genehmigen, wie es die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt verlangt. Eine Beteiligung oder Einvernehmensherstellung mit anderen Behörden wird es bei dieser Genehmigungserteilung weiterhin nicht geben. Sollten andere Behörden separate Genehmigungen / Zustimmungen / Abstimmungen aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage erstellen, muss sichergestellt werden, dass trotz dieser zusätzlichen Bescheide inkl. eventueller Nebenbestimmungen die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung der WSV nach SeeSchStrO durch den/die Genehmigungsinhaber*in trotzdem eingehalten werden können und dürfen. Auch hier der Verweis auf § 5 WaStrG zum Gemeingebrauch. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der genannte Unterpunkt wird im Managementplan gestrichen.</p> <p>Es wird jedoch bei der schiffahrtspolizeilichen Genehmigung von wassersportlichen Wettkämpfen, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms im GGB führen können, darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. b und c SeeSchStrO, die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z.B. Geräusche, Erschütterungen) und Gefahren für die Meeresumwelt (insbesondere für Meeressäuger durch schädigenden Unterwasserlärm oder durch Kollisionen) verhindert werden.</p>
		<p><u>Maßnahmen der Munitionsbergung, insbesondere Sprengung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die WSV wird weiterhin die Beseitigung von Kampfmitteln, die zu einer Gefahr für den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße führen, nach Stand der Technik durchführen. Dies gilt auch für die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Unabhängig von der Managementplanung sind bei der Munitionsbergung und insbesondere bei der Sprengung die einschlägigen arten- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschiff-fahrtsstraßen-Ordnung zu beachten, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist.</p>
allgemein		<p>Die Erarbeitung der Managementpläne, die Ausweisung von Schutzgebieten und die Festlegungen von Ver- und Geboten darf nicht dazu führen, dass die großflächige Unterschätzung der Bundeswasserstraße zu potentiellen Konflikten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>mit den hoheitlichen Aufgaben der WSV zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen führen könnte.</p> <p>Daher bitte ich Sie Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten sind zu gewähren. Dies beinhaltet ebenfalls den Verkehr zu und im Bereich den Umlagerungsstellen durch WSV-Fahrzeuge und/oder von der WSV beauftragte Unternehmen, welcher grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf.</p>		<p>der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen werden durch den Managementplan an keiner Stelle eingeschränkt.</p>
<p>Frau Schreiber Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V e.V. 19.08.2019</p>		<p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die hier in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle interessierten Seiten, aber insbesondere für die Kutter- und Küstenfischerei in MV von existentieller Bedeutung sind. Das umso mehr als durch den schlechten Zustand der beiden Dorschbestände (West und Ost) und des Herings in der westlichen Ostsee davon ausgegangen werden muss, dass alle anderen Fischereien dringend gebraucht werden.</p> <p>Wir erwarten deshalb, dass für die Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft sicheren Küstenfischerei in unserem Bundesland die wirtschaftlichen Interessen der Küstenfischer sorgfältig abgewogen und beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>
	<p>Kap. II.1.1, S. 80</p>	<p>Wir unterstützen und entwickeln aus Überzeugung und Verantwortungsbewusstsein für unsere Bestände alle Maßnahmen, die den Einfluss der Fischerei auf die Meeresumwelt weiter reduzieren, aber zugleich die ökonomische Zukunft einer stabilen Zahl von Küstenfishern nicht gefährden. Das ist unsere Arbeitsmaxime für die Zukunft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die Maßnahme heißt „Keine Intensivierung der Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten außerhalb der 3-Seemeilenzone“. Es handelt sich um eine wünschenswerte Maßnahme, da aktuell noch gute Habitatstrukturen vorliegen („B“).</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Wir sind deshalb auch bereit, aktiv an Forschungsprojekten mitzuarbeiten, die die Fischerei auf eine neue wissenschaftliche Grundlage stellen, die wir als neue Grundlage unserer zukünftigen Fischerei betrachten.</p> <p>Völlig unverständlich ist für uns vor diesem Hintergrund aber, warum nach ihren Vorschlägen in allen hier in Rede stehenden Gebieten mittelfristig die grundberührende mobile Fischerei grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Damit entziehen Sie den Küstenfischern nach den aktuellen Erkenntnissen bei der Dorsch- und Heringsfischerei auch noch bei der Plattfisch- und Hornfischerei einen weiteren Baustein ihrer wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>Das ist auch deshalb nicht nach zu vollziehen, weil Sie selbst in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass bei der gegenwärtigen fischereilichen Nutzung dieser Gebiete der günstige Erhaltungszustand für alle Lebensraumtypen und FFH-Arten nicht gefährdet wird.</p> <p>Es besteht also, auch aus Meeres- und Naturschutzgründen überhaupt keine Notwendigkeit zu weiteren Beschränkungen der Küstenfischerei in den hier in Rede stehenden Gebieten.</p>		<p>Die Empfehlungen den bisherigen Umfang bestehender Ausnahmegenehmigungen insbesondere für die Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten in der entsprechenden Fischereizone nicht zu erhöhen und langfristig auf den Einsatz mobiler grundberührender Fanggeräte ganz zu verzichten wurden in den drei Managementplänen ausführlich begründet.</p>
		<p>Wir schlagen deshalb mit großen Nachdruck vor, in ihren Maßnahmenplänen, unsere Fischerei auf die bisher in diesen Gebieten genutzten Fischereiarten im bisherigen Umfang im neuen Maßnahmenplan festzuschreiben. Damit leisten wir aus unserer Sicht einen großen Beitrag dazu, den günstigen Erhaltungszustand in diesen Gebieten auf Dauer zu sichern.</p> <p>Weitergehende Regelungen zur Beschränkungen der Fischerei sind auch aus wissenschaftlicher Sicht im Augenblick</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Siehe oben.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		nicht notwendig. Wir erwarten, dass weitergehende Beschränkungen unterlassen werden.		
		Wir betonen nochmals, dass wir, alle Kutter- und Küstenfischer im Land, im Augenblick mit großem Nachdruck um unsere Zukunft als verantwortungsbewusste und nachhaltige Fischer ringen. Wir brauchen in diesem Prozess ihre Kooperation und keine willkürlichen existenzbedrohenden Einschränkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
Herr Marckwardt Landesfischereiverband Schleswig-Holstein 19.08.2019		Anhand der angeführten Daten in den Managementplan-Entwürfen ist festzustellen, dass die derzeit von den Fischereibetrieben eingesetzten Fangtechniken sowie die aktuelle Intensität der fischereilichen Nutzung dieser Gebiete den Erhaltungszustand der zu schützenden Habitate und Arten nicht nachteilig beeinflusst. Die bereits vorhandenen Reglementierungen der Fischereiausübung durch Gesetze und Verordnungen sind damit als ausreichend und wirksam anzuerkennen. Eine Aufnahme weiterer Reglementierungen für die Fischerei in die Managementpläne sehen wir als nicht notwendig an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
		Bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten ist der Dialog mit allen betroffenen Parteien zu suchen. Die Fischerei ist offen für einen konstruktiven Dialog. Sie ist bereit an innovativen Fangmethoden mitzuarbeiten und diese unter Praxisbedingungen zu testen, Dabei muss aber auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit für die Betriebe gegeben sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
Frau Dr. Schmidt Amt für Raumordnung		Mit dem Inkrafttreten des LEP M-V sind Zielstellungen und Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen worden. Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Plantagenetgrund“ existieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“

Stellung- nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
und Landes- planung VP 23.08.2019		Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbe- halt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdi- rektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar.		
		<p>Innerhalb des Schutzgebietes sind gemäß LEP M-V Teilbe- reiche als Vorranggebiet für Küstenschutz, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie eine marine Lei- tungstrasse ausgewiesen. Somit gelten die Ziele 8.6 (2), 8.8 (1) sowie Grundsatz 8.2. (1) LEP M-V. Weiterhin sind Teile des Schutzgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Nutzungen Naturschutz und Landschaftspflege, Fischerei, Tourismus, Rohstoff, Schifffahrt und Leitungen ausgewiesen. Somit gel- ten die Grundsätze 8.8 (2), 8.4 (2), 8.5 (2), 8.7 (1), 8.3 (3) und 8.2 (2) LEP M-V. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist Bestandteil des vorliegen- den Entwurfs für den Managementplan. Nach Durchsicht der Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gebiet durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in seiner hervorgehobenen Bedeutung für die verschiedenener Nut- zungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Gemäß Ziel 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebie- ten Maßnahme umzusetzen, die zwischen den Naturschutz- behörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anlie- gern einvernehmlich festgelegt werden. Der Abstimmungs- prozess wurde dokumentiert, diese Dokumentation ist dem Managementplan als Anlage beizufügen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.	
		Dem Vorhaben stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen, wenn der Ma- nagementplan um die Anlage ergänzt wird und die genann- ten Programmsätze berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.	